



**GZ:** 7/2021

Tel.: 03115 / 2263-13

Fax: 03115 / 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at



**Betrifft:** 10. Änderung ÖEK Nr. 5.0  
29. Änderung FWP Nr. 5.0

St. Margarethen an der Raab, 01.02.2021

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 24a und 39 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. § 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) i.d.g.F. LGBL. Nr. 6/2020 i.V.m. § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 2867 i.d.g.F. LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. LGBL. Nr.62/2001.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab hat in seiner Sitzung vom 28.01.2021 die 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie die 29. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 beschlossen.

Die Verordnung zur 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie zur 29. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab (Wortlaut und planliche Darstellung) treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung zur 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie zur 29. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 (Wortlaut und Plandarstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

**Amtsstunden:** Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr

Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung zur Flächenwidmungsplan - Änderung (Wortlaut und Plandarstellung) auf Grund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 und der Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Der Bürgermeister



(Herbert Mießl)

Angeschlagen am: 01.02.2021

Abgenommen am: .....